

Merkblatt / Hinweise

Jeder gehaltene Hund im Gemeindegebiet ist anzumelden!

• Steuerpflichtig:

Der Hundesteuerpflicht unterliegt **jeder** durch eine natürliche Person zu privaten Zwecken gehaltene **Hund**. Steuerpflichtig ist somit der **Hundehalter**. Dabei ist es zweitrangig, wer tatsächlich Eigentümer des Hundes ist. Werden mehrere Hunde in einem Haushalt aufgenommen, gelten diese als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

• Beginn der Steuerpflicht:

Ein Hund ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzumelden!

Die Hundesteuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in dem Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate wird. Zugelaufene, auf Probe oder zum Anlernen gehaltene Hunde gelten nach einem Zeitraum von zwei Monaten als angeschafft.

Mit Zusendung des Abgabenbescheides erhalten Sie die Hundesteuermarke, welche als steuerlicher Nachweis gilt. Die Marke ist auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Unkenntlichkeit der Marke ist eine Ersatzhundesteuermarke in der Steuerabteilung zu beantragen.

Diese Ersatzmarke ist kostenpflichtig.

• Sie haben sich einen weiteren Hund zugelegt:

In diesem Fall melden Sie den Hund bitte **unabhängig vom Alter des Hundes innerhalb von 14 Tagen schriftlich** beim Steueramt an.

Dies kann formlos unter Angaben der Rasse, des Namens, Aufnahmedatum, Geschlecht, Farbe, Gewicht und der Schulterhöhe des Hundes bzw. mit dem dafür vorgesehenen Vordruck erfolgen.

Den Vordruck können Sie unserer Homepage www.nuthe-urstromtal.de entnehmen.

• Ende der Steuerpflicht:

Sollte Ihr Hund verstochen oder eingeschläfert worden sein, teilen Sie dies bitte **innerhalb von 14 Tagen** der Steuerabteilung **schriftlich** mit.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug

eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

Bei Abmeldung des Hundes geben Sie bitte die gültige Hundesteuermarke mit ab!

Wenn Sie im Anschluss gleich einen neuen Hund aufnehmen, teilen Sie dies dem Steueramt bitte mit.

Folgende allgemeine Vorschriften über das Führen und Halten von Hunden gelten für alle Hundehalter:

- Das Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein
- Außerhalb des Grundstückes müssen Hunde ein Halsband mit Anschrift und Name des Hundehalters tragen, sowie die entsprechenden Marken.
- Es besteht eine allgemeine Leinenpflicht:
 - o bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - o auf Sport- und Campingplätzen,
 - o in umfriedeten oder anderweitig begrenzten, der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
 - o in Einkaufszentren, Fußgängerzonen und öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - o bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen, in Treppenhäusern oder sonstigen, von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen.
- Zusätzlich hat jeder Hund in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb zu tragen.
- Auf Spielplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen, in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen und in das **Verwaltungsgebäude** dürfen Hunde **nicht mitgenommen** werden.